

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3037K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG**

### **VERSICHERTE GEFAHREN**

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zum Gebäude gehörenden Glastafeln ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung sowie Außenverglasung wie Firmenschilder, Steckschilder, Schilderverglasungen aus Glas, Profilitglas am Versicherungsgrundstück.

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand;
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient;
- Versicherte Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und 2.3 ABG;
- Glasdächer und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff) und Wintergärten bis EUR 5.000,-;
- Blei-, Messing- und Kunstverglasung bis EUR 5.000,-;
- Verglasung von Solar- und Photovoltaikanlagen am Gebäude montiert bis EUR 5.000,-, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Inhaltsversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind:

- die gesamte Innenverglasung;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- Glasverkachelungen;
- Fassadenverkleidungen.

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert der Gebäude zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.